

# **Verein zur Förderung der kommunalen Kriminalprävention in Osnabrück e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der kommunalen Kriminalprävention in Osnabrück e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand ist Osnabrück.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit der mit Kriminalprävention befasster Institutionen sowie gesellschaftlicher Gruppierungen wie kommunale Verwaltung, Polizei und Justiz, Verbände, freie Träger der Sozialarbeit, karitative und konfessionelle Organisationen und Vereine zur Unterstützung der interdisziplinären Arbeit auf dem Gebiet der Kriminalprävention.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Information der Bevölkerung sowie der vorstehend genannten Institutionen, gesellschaftlichen Gruppierungen, freien Träger, Organisationen und Vereine über Neuerungen, richtungsweisende Modellprojekte, Veröffentlichungen, aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse auf dem Gebiet der Kriminalprävention im In- und Ausland durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit,

- Förderung von modellhaften Projekten zum Beispiel in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendfreizeit sowie der Schul-, Ausbildungs-, Familien-, Wohn-, Städtebau-, Frauen-, Kultur- und Ausländerpolitik,
  - Auszeichnung von Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben,
  - Förderung der Forschung im Bereich Kriminalprävention.
- (3) Im Übrigen sind zur Erreichung des Vereinszieles und des Satzungszweckes alle damit zu vereinbarenden Maßnahmen zulässig.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit, Ehrenamt**

- (1) Der Verein verfolgt insoweit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel sind schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit des Geschäftsführenden Vorstands liegt vor, wenn drei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Unbeschadet hiervon können Aufwandsentschädigungen nach Weisung des Geschäftsführenden Vorstandes gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Haushaltslage des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, worüber der

Geschäftsführende Vorstand entscheidet. Insbesondere können Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen bis zur jeweiligen Höhe der so genannten „Ehrenamtschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung gezahlt werden.

## **§ 4**

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, ihre Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
- Juristische Personen und Personengesellschaften,
  - natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - Behörden, Dienststellen und Institutionen im Bereich „Innere Sicherheit/Kriminalprävention“.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen und teilt seiner Entscheidung der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Geschäftsführenden Vorstands, der nicht mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich bei dem Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; er muss durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwei Monaten zum Geschäftsjahresende gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, falls es Handlungen vornimmt, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen diese Satzung verstoßen. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden, welcher in seiner nächsten Sitzung darüber entscheidet.

- (4) Der Verein kann natürlichen und juristischen Personen die sich beispielhaft und richtungsweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Von ihnen wird kein Beitrag erhoben.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich zu entrichten ist (Jahresbeitrag), zu zahlen, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Einzelheiten ergeben sich aus der Beitragsordnung.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können bestimmte Personen oder Personenkreise, insbesondere Ehrenmitglieder, von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) und
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem 1. und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Schatzmeister,

- f) den Beisitzern,
- g) den Ehrenvorsitzenden.

Der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer, der Schriftführer und der Schatzmeister gehören dem Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB an.

- (2) Der Vorstand legt die Grundsätze und Richtlinien für die Leitung und Arbeit des Vereins fest.

Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden einberufen. Einer vorhergehenden Mitteilung des Beschlussgegenstandes oder der Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungen des Vorstands können schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter Wahrung einer Frist von drei Tagen von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Sitzung des Vorstands kann auch ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Abhaltung nicht widersprechen.

Vorstandssitzungen können sowohl in Präsenzveranstaltungen als auch im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere mittels Videokonferenz, durchgeführt werden. Auch Hybridversammlungen sind zulässig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen und der entsprechende Kommunikationskanal anzugeben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Ehrenvorsitzenden und die Beisitzer haben kein Stimmrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt, wobei Blockwahl möglich ist. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Wählbar sind sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sollen der Kommunalverwaltung der Stadt Osnabrück angehören.

## **§ 8**

### **Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB besteht aus:
- a) dem Geschäftsführer,
  - b) im stellvertretenden Geschäftsführer,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers zur Vertretung berechtigt sind.

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung. Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung wahrzunehmen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und eine Vorschau für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.

Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes können schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter Wahrung einer Frist von drei Tagen durch den Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Geschäftsführer, einberufen werden. Die Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes kann auch ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist abgehalten werden, wenn alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend

sind und der Abhaltung nicht widersprechen. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführers.

Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands können sowohl in Präsenzveranstaltungen als auch im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere mittels Videokonferenz, durchgeführt werden. Auch Hybridversammlungen sind zulässig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen und der entsprechende Kommunikationskanal anzugeben.

Der Geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis der jeweilige Nachfolger ordnungsgemäß gewählt worden ist.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen. Sie beschließt insbesondere über:
  - a) Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) Satzungsänderungen,
  - c) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - d) Ernennung von ihren Mitgliedern.
  
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Jedes Vereinsmitglied kann daran teilnehmen oder sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Mitglieder sind durch den Geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuladen, weil besondere Eilbedürftigkeit mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstage. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

Mitgliederversammlungen können sowohl in Präsenzveranstaltungen als auch im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere mittels Videokonferenz, durchgeführt werden. Auch Hybridversammlungen sind zulässig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen und der entsprechende Kommunikationskanal anzugeben.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Soweit ein Vorstandsmitglied nicht Vereinsmitglied ist, verfügt es ebenfalls über eine Stimme. Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben. Blockwahl ist zulässig.
- (4) Eine ausdrückliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt. Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der vorgenannten Personen anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnen ist. Näheres kann eine Versammlungs- und Wahlordnung bestimmen.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Zur Änderung der Satzung, der Auflösung des Vereins oder zu einer Zweckänderung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.



- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osnabrück. Das Vermögen ist dort ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 11**

### **Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe**

Alle Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.